

Anschlussvertrag (Stand 1. Januar 2020)

für das Vorsorgewerk des ETH-Bereichs

vom 1. Juli 2015

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006¹

schliesst

der ETH-Bereich (ETH-Rat, ETHZ, EPFL, PSI, WSL, EMPFA, EAWAG)

handelnd durch die Präsidenten beziehungsweise Direktoren, Direktorin)

– Arbeitgeber –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

¹ Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge.

² PUBLICA führt die obligatorische Vorsorge nach Artikel 48 BVG² durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Weiter führt PUBLICA die umhüllende Vorsorge durch.

2. Grundlagen des Anschlusses

¹ Grundlage für die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieses Anschlussvertrags bildet das PUBLICA-Gesetz.

² Weitere Grundlagen bilden

- a) das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991³ (Art. 17 Abs. 4);
- b) das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2002, (BPG⁴; Art. 32b Abs. 1 und 2, Art. 32c und 32d Abs. 2 für die ihm unterstellten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) und

¹ SR 172.222.1

² SR 831.40

³ ETH-Gesetz, SR. 414.110

⁴ SR 172.220.1

- c) allfällige weitere gesetzliche Grundlagen betreffend den Anschluss eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin an PUBLICA.

³ Zur Durchführung der beruflichen Vorsorge umfasst das Anschlussverhältnis folgende verbindlichen Dokumente:

- a) der Anschlussvertrag;
- b) das Rahmenvorsorgereglement PUBLICA (RVRP) mit Vorsorgeplan, oder Vorsorgereglemente;
- c) das Service Level Agreement Dienstleistungen (SLA D) und
- d) das Reglement Teilliquidation bzw. Reglement Teil- und Gesamtliquidation.

⁴ Das RVRP wird von der Kassenkommission erlassen, es enthält die zwingenden und die disponiblen Bestimmungen über die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Das paritätische Organ des Vorsorgewerks erlässt im Rahmen der disponiblen Bestimmungen den Vorsorgeplan.

⁵ Für vor dem 26. März 2015 bestehende Vorsorgewerke ist die Unterstellung unter das RVRP freiwillig. Sie können anstelle von RVRP und Vorsorgeplan ihre eigenen Vorsorgereglemente weiterführen. Das paritätische Organ des Vorsorgewerks des ETH-Bereichs hat das Vorsorgewerk nicht dem von der Kassenkommission erlassenen RVRP unterstellt.

⁶ Mit dem SLA D werden die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen, deren Finanzierung (Kostenprämie) sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit näher umschrieben. Das SLA D wird von PUBLICA erstellt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das paritätische Organ.

⁷ Das Teilliquidationsreglement umschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation. Es wird von PUBLICA erstellt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das paritätische Organ.

⁸ Das Vorsorgewerk kann sich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod (vor dem Altersrücktritt) bei der Rückversicherung PUBLICA entscheiden.

Das paritätische Organ des Vorsorgewerks des ETH-Bereichs hat auf die Rückversicherung verzichtet.

⁹ Für die dem BPG unterstehenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bleibt die Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten.

3. Rechte und Pflichten

¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den in den Vorsorgereglementen⁵ bzw. im Vorsorgeplan⁶ umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.

² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

³ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ seines oder ihres Vorsorgewerks bestellt wird.

⁴ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag, aus Reglementen, Vorsorgeplan und dem SLA D.

4. ⁷

5. Datenaustausch

¹ Der Austausch von Daten zwischen den Vertragsparteien erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf elektronischem Weg.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

⁵ Für die Vorsorgewerke derjenigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, deren Vorsorgewerke sich nicht RVRP unterstellt haben.

⁶ Für die Vorsorgewerke derjenigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, deren Vorsorgewerk sich dem RVRP unterstellt haben.

⁷ Aufgehoben durch Beschluss des PO ETH vom 21. März und 16. Okt. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020.

³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

⁴ Die im Anschlussvertrag vereinbarten gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben unverändert, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Drittperson mit dem Datenaustausch nach Ziffer 5 beauftragen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist für die angemessene Instruktion und die Überwachung der beauftragten Drittperson verantwortlich.

⁵ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

6. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten)

¹ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss den Vorsorgereglementen bzw. gemäss dem Vorsorgeplan. Das SLA D regelt das Verfahren für die Einhaltung der Beitragsbandbreite für Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, die dem BPG unterstehen.

² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet PUBLICA die Prämien für die Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) gemäss den Vorsorgereglementen bzw. gemäss dem Vorsorgeplan.

³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

7. Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Die Arbeitgeber können ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen.

² Über die Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Kassenkommission PUBLICA.

8. Kostenprämie

¹ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet die Kostenprämie gemäss SLA D zur Deckung des Aufwandes für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen.

² Die Kosten werden verursachergerecht auf die Vorsorgewerke verteilt.

³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

10. Vertragsänderungen

¹ Die Änderungen des Anschlussvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ.

² Nicht als Vertragsänderung im Sinn von Artikel 32c Absatz 4 BPG⁸ gelten:

- a) die Änderung der vom paritätischen Organ festzulegenden Zinssätze;
- b) die Anpassung der Kostenprämie.

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Der ETH-Rat, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.

⁸ Gilt für die dem BPG unterstehenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

- b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet⁹.
- c. Kommt es weiterhin zu keiner Einigung, können die Vertragsunterzeichnenden sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

12. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

13. Inkrafttreten

¹ Dieser Anschlussvertrag ersetzt den Anschlussvertrag vom 9. November 2007.

² Er tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Anschlussvertrages wird das SLA Gesundheitsprüfung vom 9. November 2007 aufgehoben.

⁹ Beim Vorsorgewerk Bund wird auch der Vorsteher oder die Vorsteherin des EFD eingeschaltet.

14. Unterzeichnung

Die Präsidenten, Direktoren und Direktorin des ETH-Bereichs

Datum Dr. Fritz Schiesser
Präsident des ETH-Rats

Datum Prof. Dr. Lino Guzzella
Präsident ETHZ

Datum Prof. Dr. Martin Vetterli
Präsident EPFL

Datum Prof. Dr. Joël Mesot
Direktor PSI

Datum Prof. Dr. Konrad Steffen
Direktor WSL

Datum Prof. Dr. Gian-Luca Bona
Direktor EMPA

Datum Prof. Dr. Janet Hering
Direktorin EAWAG

